

Landgericht Regensburg

AZ: 7 Kls 151 Js 4111/2013 WA

93066 Regensburg, 22.05.2013

Landgericht*Kumpfmühler Str. 4*Regensburg
AZ: 7 Kls 151 Js 4111/2013 WA

Telefon: 0941/2003-734 (Durchw.)
-0 (Vermittlung)

Telefax: 0941/2003-631

Justizgebäude: Kumpfmühler Str. 4
Lieferanschrift: Augustenstr. 3, 93066 Regensburg
Landesjustizkasse Bamberg, Bay.Landesbank München
BLZ 700 500 00, Kto-Nr. 24 919
Busverbindung: Linien 2,8,13,16,17,26,27
Sprechzeit: Mo.- Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Herrn Rechtsanwalt
Dr. jur. H.C. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Eingegangen

24. MAI 2013

**Strate & Ventke
Rechtsanwälte**


Strafverfahren gegen Mollath Gustl Ferdinand
wegen gefährlicher Körperverletzung

I.Z.: /gs

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. H.C. Strate,

anliegend erhalten Sie die Verfügung der Staatsanwaltschaft
Regensburg vom 16.05.2013, eingegangen bei Gericht am 21.05.2013, zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Pesold, JSekr.in
als Urk. d. GschSt.



Eingegangen

Az.: 7 KLS 151 Js 4111/13 WA

24. MAI 2013

Datum: 16.05.2013

 Strate & Ventzke
 Rechtsanwälte
 Verfügung

21. Mai 2013

1. K. g. vom Inhalt der Schriftsätze des Rechtsanwalts Dr. Strate v. ~~07. und 09.05.2013~~
2. **Urschriftlich** an die

7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg

mit nachfolgender Stellungnahme zum Antrag des Rechtsanwalts Dr. Strate, die Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 ausgesprochenen Anordnung der Maßregel des § 63 StGB gem. § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen:

Auch die Staatsanwaltschaft Regensburg hat am 18.03.2013 unter dem Az. 151 Js 22423/12 - WA gegenüber der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg beantragt, zugunsten des Gustl Ferdinand Mollath die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (Az.: 7 KLS 802 Js 4743/03) abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen.

In diesem Antrag ist zur Frage des § 360 Abs. 2 StPO ausgeführt:

„Ein Antrag gem. § 360 Abs. 2 StPO, die Unterbrechung der Vollstreckung anzuordnen wird derzeit noch nicht gestellt, da die Ausführungen zu den Wiederaufnahmegründen noch keine verlässliche Einschätzung zulassen, ob nach Durchführung der erneuten Hauptverhandlung erneut ein Maßregelauspruch zu erfolgen hat.“

Die Staatsanwaltschaft erachtet (selbstredend) die von ihr vorgetragenen Wiederaufnahmegründe weiterhin für valide und hat auch bereits zu den von Seiten des Verteidigers des Verurteilten, Rechtsanwalt Dr. Strate, in dessen Antrag (Az.: 7 KLS 151 Js 4111/13) vorgetragenen Wiederaufnahmegründe Stellung genommen, wird aber auch derzeit noch keinen Antrag gem. § 360 Abs. 2 StPO stellen.

Dies ist darin begründet, dass bislang noch keine Entscheidung der Kammer zur Frage der Zulässigkeit der (beiden) Wiederaufnahmeanträge ergangen ist und von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht prognostiziert werden kann, ob einer der beiden oder beide Wiederaufnahmeanträge für zulässig erachtet werden und – was entscheidend für die Frage einer Vollstreckungsunterbrechung ist – welcher Wiederaufnahmegrund/welche Wiederaufnahmegründe dem jeweiligen Antrag die Zulässigkeit verleihen.

Erst wenn feststeht, dass die Kammer einen der beiden oder beide Wiederaufnahmeanträge als zulässig erachtet, dies in dem entsprechenden Zulassungsbeschluss (vgl. M-G § 368 Rn 12) dokumentiert und sich nach Durchführung des Probationsverfahrens ergibt, dass das Wiederaufnahmeverbringen auch begründet ist (§ 370 StPO), kann die Staatsanwaltschaft zur Frage des § 360 Abs. 2 StPO (Vollstreckungsunterbrechung) Stellung nehmen, da die Frage, ob die Maßregelunterbrechung anzuordnen ist, entscheidend davon abhängt, welche/r (der vorgebrachten) Wiederaufnahmegründe für zulässig und begründet erachtet wird.

Derzeit kann folglich eine (positive bzw. negative) Stellungnahme zu dem Antrag des Rechtsanwalts Dr. Strate, die Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom

08.08.2006 ausgesprochenen Anordnung der Maßregel des § 63 StGB gem. § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen, nicht erfolgen.


Dr. Meindl
Oberstaatsanwalt